

## § 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

....

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Änderungsvorschlag:

3) Bei Auflösung des Vereins **oder bei Aufhebung der Körperschaft** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke **fällt** das Vermögen **des HSV Weimar e.V. an den Stadtsportbund Weimar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**~~zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~